

# WASSERVERSORGUNG

Tarife ab 1.1.2023 aufgrund Indexanpassung

<b>Anschlussbeitrag:</b>	<b>2.500,00</b>	je Neuanschluss
<b>Grundgebühr:</b>	<b>55,60</b>	jährlich
<b>SUB-Zählergebühr (LW):</b>	<b>19,46</b>	jährlich
<b>Gartenwasser</b>	<b>23,58</b>	jährlich
<b>Verbrauchsgebühr:</b>	<b>1,14</b>	je m <sup>3</sup>

Alle Beträge in Euro und inkl. 10% Ust.

## Erläuterungen

### **Anschlussbeitrag:**

Der Wasseranschlussbeitrag ist einmalig in Höhe von 2.500,00 inkl. Umsatzsteuer nach Herstellung eines Wasseranschlusses vom Bauwerkseigentümer zu leisten. Dieser Anschlussbeitrag ist anzuwenden für jedes eigenständige Wohn- bzw. Gewerbegebäude auf einer Grundstücksparzelle. Befinden sich mehr als ein Wohn- und/oder - Gewerbegebäude am selben Grundstück, so trifft diese Anschlussverpflichtung für jedes weitere Objekt ebenfalls zu. Befinden sich in einem Objekt mehr als eine Nutzungseinheit so gilt: Für jede Nutzungseinheit gewerblicher Art ist eine Anschlusspauschale zu leisten. Für Nutzungseinheiten privater Wohnzwecke gilt, dass eine Anschlusspauschale max. 2 Wohneinheiten pro Objekt erschließt. Für Objekte mit mehr als 2 abgeschlossenen Wohneinheiten, ist für jede Wohneinheit ein Anschlussbeitrag zu leisten (zB Mietwohngebäude).

### **Grundgebühr:**

Die Grundgebühr ist für alle an das öffentliche Wassernetz angeschlossenen Objekte, unabhängig von der Benutzung oder Nichtbenutzung, zu entrichten. Bei Objekten mit 1-2 Nutzungseinheiten kommt die Grundgebühr 1 x jährlich zur Verrechnung. Bei Objekten mit drei und mehr Nutzungseinheiten kommt die Grundgebühr je Nutzungseinheit zur Verrechnung.

### **Verbrauchsgebühr:**

Die Verbrauchsgebühr wird nach m<sup>3</sup> Wasserverbrauch verrechnet. Dazu wird einmal jährlich der Wasserzählerstand abgefragt und eine Endabrechnung erstellt. Anhand dem Vorjahresverbrauch wird vierteljährlich ein Aconto vorgeschrieben.

Die Förderrichtlinien von Bund und Land schreiben eine Mindestgebühr (Bund: € 1,00 und Land € 1,54 - je m<sup>3</sup> - vor. Für Gemeinden, die diese Mindestgebühr nicht an ihre Bürger verrechnet, entfällt die Möglichkeit auf Investitionsförderungen.

### **Sub-Zählergebühr:**

Für landwirtschaftliche Liegenschaften gibt es die Möglichkeit für den Einbau eines Sub-Zählers. Der Wasserverbrauch im Stall wird bei der Kanalgebühr in Abzug gebracht.

### **Zusätzlicher Hinweis:**

Für die teilweise schon sehr veralteten Wasserversorgungsanlagen und Leitungsnetze wurde für die kommenden Jahre eine Prioritätenliste der Sanierungen und Instandhaltungen – ein sog. Reinvestitionsplan – erstellt. Dieser besagt, dass in Zukunft ein jährlicher Mehraufwand von bis zu € 190.000,- entsteht. Dieser Mehraufwand muss durch Einnahmen gedeckt sein. Deshalb ist die Marktgemeinde Passail gefordert diese Einnahmen anzuheben. Eine Förderung durch das Land Stmk. für diverse Wasserversorgungsprojekte wird erst ab einem Wasserzins von € 1,54 / m<sup>3</sup> gewährt.

**Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich (15.2., 15.5., 15.8., 15.11.) an den Eigentümer.**

# ABWASSERENTSORGUNG

Tarife ab 1.1.2023 aufgrund Indexanpassung

<b>Anschlussbeitrag:</b>	<b>13,89</b> je m <sup>2</sup> Fläche
<b>Grundgebühr:</b>	<b>37,32</b> jährlich
<b>Ferienwohnung:</b>	<b>97,87</b> jährlich
<b>Verbrauchsgebühr Variante A</b>	<b>97,87</b> je Person
<b>Verbrauchsgebühr Variante B</b>	<b>2,46</b> je m <sup>3</sup>

Alle Beträge in Euro und inkl. 10% Ust.

## Erläuterungen

### **Anschlussbeitrag:**

Der Einheitssatz des Kanalisationsbeitrages beträgt 13,89. Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschosßfläche eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen. Der Beitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich an das Kanalnetz angeschlossen sind oder nicht.

### **Grundgebühr:**

Die Grundgebühr ist für alle, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Objekte, unabhängig von der Benutzung oder Nichtbenutzung, zu entrichten. Bei Objekten mit 1-2 Nutzungseinheiten kommt die Grundgebühr 1x jährlich zur Verrechnung. Bei Objekten mit drei und mehr Nutzungseinheiten kommt die Grundgebühr je Nutzungseinheit zur Verrechnung.

### **Verbrauchsgebühr**

Für die Kanalbenutzungsgebühr besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen Variante A (Pauschalisiert je Person) und Variante B (nach Menge je m<sup>3</sup> lt. Wasserzähler). Vorerst behält jeder Haushalt die Abrechnungsvariante, die bisher lt. Verordnung der Altgemeinden verrechnet wurde. Bei Neuanschlüssen mit Bezug von Gemeindewasser wird autom. die Verbrauchsgebühr nach m<sup>3</sup> (Variante B) verrechnet. Es besteht die Möglichkeit des Wechsels auf die Variante A, jedoch mit 5-jähriger Bindungsfrist.

### **Verbrauchsgebühr VARIANTE A nach Personen**

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Person pro Jahr 88,49 und kommt für Objekte zur Anwendung, die keinen Wasserzähler haben oder sich der Abgabepflichtige für diese Variante entscheidet. Die Personenanzahl ergibt sich aus den mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnern.

### **Verbrauchsgebühr VARIANTE B nach Wasserverbrauch m<sup>3</sup>**

Die Kanalbenutzungsgebühr wird für Objekte mit Wasserzähler nach Wasserverbrauch mit 2,22 je m<sup>3</sup> verrechnet. Dazu wird einmal jährlich der Wasserzählerstand abgefragt und eine Endabrechnung erstellt. Anhand dem Vorjahresverbrauch wird vierteljährlich ein Aconto vorgeschrieben. Für die Variante B ist ein Wasserzähler bei der Gemeinde zu beantragen, die Herstellkosten dafür trägt der Liegenschaftseigentümer.

Die Förderrichtlinien von Bund und Land schreiben eine Mindestgebühr (Bund: 2,- und Land 2,31) je m<sup>3</sup> vor. Für Gemeinden, die diese Mindestgebühr nicht an ihre Bürger verrechnet, entfällt die Möglichkeit auf Investitionsförderungen. Hier entsprechen unsere Tarife immerhin der Förderrichtlinie des Bundes.

### **Ferienwohnungen/Zweitwohnsitze**

Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wird eine jährliche Pauschale der Grundgebühr pro Objekt verrechnet.

**Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich (15.2., 15.5., 15.8., 15.11.) an den Eigentümer.**

# ABFALLENTSORGUNG

## Tarife ab 1.1.2023 aufgrund Indexanpassung

### Grundgebühr:

1-Personen-Haushalt	<b>35,47</b>	jährlich
2-Personen-Haushalt	<b>48,32</b>	jährlich
3-Personen-Haushalt	<b>57,50</b>	jährlich
4-Personen-Haushalt	<b>64,25</b>	jährlich
5-Personen-Haushalt	<b>69,72</b>	jährlich
6-Personen-Haushalt	<b>72,18</b>	jährlich
ab 7-Personen-Haushalt	<b>73,42</b>	jährlich
Nebenwohnsitze p. P.	<b>17,74</b>	jährlich

Alle Beträge in Euro und inkl. 10% Ust.

### Variable Gebühr

**Mindestmüllmenge 120l je Person** jährlich

#### Restmüllentsorgung:

60 Liter	Sack	<b>2,50</b>	je Entsorgung
120 Liter	Tonne	<b>5,00</b>	je Entsorgung
240 Liter	Tonne	<b>10,00</b>	je Entsorgung
770 Liter	Tonne	<b>31,50</b>	je Entsorgung
1100 Liter	Tonne	<b>45,00</b>	je Entsorgung

#### Biomüllentsorgung

120 Liter	8,80 x 19 Entleerungen	<b>192,80 / Jahr</b>
240 Liter	16,50 x 19 Entleerungen	<b>361,50 / Jahr</b>

## Erläuterungen

### Grundgebühr:

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl mit Hauptwohnsitz der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Für jene Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, fällt ebenso eine jährliche Grundgebühr an. Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wird ebenso eine jährliche Pauschale pro Objekt verrechnet.

### Variable Gebühr:

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Die Mindestmüllmengengebühr für 120 Liter mit 4,40 pro Person und Jahr wird mit Stichtag 31.10. ermittelt und über die Vorschreibungen des nächsten Jahres mitverrechnet. Jene Haushalte, die mit der Mindestmüllmenge nicht ausreichen, können entweder Müllsäcke (60 Liter) oder Kärtchen für Mülltonnen (120 Liter - 1100 Liter) im Bürgerservice-Büro der Marktgemeinde Passail nachkaufen. Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Entscheiden sich Haushalte für die Umstellung von Müllsäcken auf Mülltonnen ist zu beachten, dass die Mülltonnen selbständig zu den Sammelstellen zu bringen sind. BIOMÜLL: Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober 14-tägig und in den Monaten November bis April alle 4 Wochen durchgeführt (insgesamt 19 Mal pro Jahr). Jeder Haushalt ist verpflichtet, seinen Biomüll entweder selbst ordnungsgemäß zu kompostieren oder an die Biomüllentsorgung der Marktgemeinde Passail anzuschließen.

# GEWERBE-TARIFE

Alle Beträge in Euro und inkl. 10% Ust.

gültig ab 1.1.2023

## WASSERVERSORGUNG

<b>Anschlussbeitrag:</b>	<b>2.500</b>	je Neuanschluss
<b>Grundgebühr:</b>	<b>55,6</b>	jährlich je Objekt od. Nutzungseinheit
<b>Verbrauchsgebühr:</b>	<b>1,14</b>	je m <sup>3</sup> lt. Wasserzähler

## ABWASSERENTSORGUNG

<b>Anschlussbeitrag:</b>	<b>13,89</b>	je m <sup>2</sup> Fläche
<b>Grundgebühr:</b>	<b>37,32</b>	jährlich je Objekt od. Nutzungseinheit
<b>Verbrauchsgebühr</b>	<b>2,46</b>	je m <sup>3</sup>

Bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt die Kanal-Abrechnung grundsätzlich nur nach Wasserverbrauch. Bis ein Wasserzähler vorhanden ist, erfolgt die Berechnung nach EGW (Beschäftigten) oder nach Sitzplätzen.

## ABFALLENTSORGUNG

Für Gewerbeobjekte, welche an die öffentliche Abfuhr angeschlossen sind, wird die Grundgebühr je nach Kommunalsteueraufkommen verrechnet. Diese Gebühren betragen pro Jahr:

### Grundgebühr:

0,00 - 1.999,00	<b>37,20</b> jährlich
2.000,00 – 4.999,00	<b>50,68</b> jährlich
5.000,00 – 19.999,00	<b>60,31</b> jährlich
ab 20.000,00	<b>67,38</b> jährlich

Diese Grundgebühr wird jährlich an Hand der Kommunalsteuererklärung des Vorjahres bei der Vorschreibung des 2. Quartales angeglichen.

### Variable Gebühr

Für Gewerbeobjekte, welche an die öffentliche Abfuhr angeschlossen sind:

#### Restmüllentsorgung:

60 Liter	Sack	<b>3,50</b> je Entsorgung
120 Liter	Tonne	<b>6,90</b> je Entsorgung
240 Liter	Tonne	<b>13,80</b> je Entsorgung
770 Liter	Tonne	<b>44,40</b> je Entsorgung
1100 Liter	Tonne	<b>63,20</b> je Entsorgung

#### Biomüllentsorgung

120 Liter	8,80 x 19 Entleerungen	<b>192,80 / Jahr</b>
240 Liter	16,50 x 19 Entleerungen	<b>361,50 / Jahr</b>